



SATZUNG

für die Narrenzunft "Hurra de Aus're" Großengstingen e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Narrenzunft "Hurra, de Aus're" Großengstingen mit Sitz in
72829 Engstingen

Der Verein führt den Namen Narrenzunft "Hurra, de Aus're"
Großengstingen e.V. und hat seinen Sitz in Engstingen. Er soll in das
Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege der historisch gewachsenen Fasnet.
2. Die Großengstinger Fasnet hat zwei Erscheinungsformen:
 - a) das karnevalistische Moment der Bürgerabende und Saalveranstaltungen
 - b) Straßenfasnet
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch, sozialpolitisch und religiös neutral.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a. Wahrung und Gestaltung der Großengstinger Fasnet
- b. Organisation und Veranstaltung der Großengstinger Fasnet
- c. Pflege des Brauchtums
- d. Verbindung zu anderen Zünften und Fasnetsgruppen

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,
 - b) Durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtbezahlung der Mitglieds-Beiträge trotz 2-maliger Mahnung vorliegen. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat ein Widerspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Rechte eines Mitglieds verloren.



§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Arbeit des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- (3) Anträge müssen schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Vereinszwecke zu fördern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, sowie wenn der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheiden oder zurücktreten.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.



- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in § 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Narrenschreiber zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Zunftmeister
 2. Stellvertretender Zunftmeister
 3. Kassier
 4. Schriftführer
 5. 9 – 13 Zunfräte
- (2) Der Zunftmeister und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Die Wahlen finden alle 2 Jahre für jeweils die Hälfte des Vorstandes statt. Es werden separat gewählt: Zunftmeister und Kassier sowie 50% der Zunfräte, 2 Jahre zeitversetzt der stellvertretende Zunftmeister, der Schriftführer und die restlichen Zunfräte. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, eine Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 3 Tage vorher bekanntgegeben worden ist und mindestens 9 Mitglieder anwesend sind (Vorstandsmitglieder)
- (5) Der Vorstand beschließt grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens



- d) Einsetzung von Ausschüssen
 - e) Repräsentation des Vereins nach Außen
- (7) Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll durch den Narrenschreiber zu fertigen.
- (8) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand im Innenverhältnis einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören.
- (9) Die Haftung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit haftet der Verein gesamtschuldnerisch. In Fällen von normaler Fahrlässigkeit haftet der Vorstand und dessen Stellvertreter mit max. 40% , die restlichen 60 % werden vom Verein übernommen. Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind nur dem engeren Vorstand verantwortlich.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird Kraft Amtes Mitglied im Vorstand

Insbesondere können folgende Ausschüsse gebildet werden:

- a) Bürgerballausschuss
- b) Maskenausschuss
- c) Umzugsausschuss

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Ausschüsse, sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.



§ 14 Die Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine besondere Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Vereinsauflösung müssen mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung oder Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engstingen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Engstingen, den 17.6.2011

Der Zunftmeister Peter Brendle:



Narrenzunft Großengstingen e.V. "Hurra des Aus're"

BEITRAGSORDNUNG

Folgende Jahresbeiträge wurden festgelegt:

Einzelbeitrag	EURO 20,00
Familienbeitrag.	EURO 30,00
Juristische Personen und Vereinigungen	EURO 65,00

Bei Rechnungszahlern wird je Rechnung bzw. Mahnung usw. eine Bearbeitungsgebühr von 1 EURO erhoben.

Engstingen, den 17.6.2011

Der Zunftmeister Peter Brendle: